

**3. 37. a (1) Nr. 50.**  
Concurs - Ausschreibung.

Durch den erfolgten Tod des Lehrers der 3. Classe an der Normalhauptschule in Laibach, Thomas Kappus, ist die Lehrersstelle mit dem Gehalte jährlicher Fünfhundert Gulden C. M. aus dem Normalschulфонде wieder zu besetzen.

Die Bewerber um dieselbe haben ihre eigenhändig geschriebenen und an die k. k. Landes-schulbehörde in Krain gerichteten Gesuche, worin sie ihr Alter, Religion, sittliches Wohlverhalten, pädagogische Kenntnisse, bisherige Dienstleistung und insbesondere die vollkommene Kenntniß der slovenischen Sprache documentirt nachzuweisen haben, bis zum 20. Februar d. J. bei dem f. b. Consistorium einzubringen.

k. k. Landes-schulbehörde.

Laibach am 15. Jänner 1853.

**3. 30. a (2) Nr. 227.**  
Concurs Kundmachung.

Zur Wiederbesetzung der, bei dem k. k. Steuer-amte in Gröbming (Bezirkshauptmannschaft Ir-dning) erledigten provisorischen Einnehmerstelle, womit ein Gehalt jährlicher 600 fl., nebst der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Ge-haltsbetrage verbunden ist, wird der Concurs bis 15. Februar 1853 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre mit legalen Documenten belegten Gesuche, worin sie sich über Geburtsort, Alter, verhei-ratheten oder ledigen Stand, tadellose Moralität, zurückgelegte Studien, ihre vollkommene Befähigung für den Cassa- und Steueramtsdienst, ihre bisherige Verwendung und Dienstleistung, Sprach-kenntnisse und sonstige Ausbildung auszuweisen haben, innerhalb der Concursfrist, und zwar jene, die in öffentlichen Diensten stehen, durch ihre vorge-setzte Bezirkshauptmannschaft, in deren Amtsbe-reiche sie ihren Wohnsitz haben, bei der k. k. Be-zirkshauptmannschaft Ir-dning zu überreichen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Steueramtsbeamten in Steiermark ver-wandt oder verschwägert sind, und in welcher Art sie die vorgeschriebene Dienstcaution zu leisten vermögen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 10. Jänner 1853.

**3. 32. a (1) Nr. 25, ad 342/16**  
K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Croatia und Slavonien wird hiemit bekannt gemacht, daß der k. k. exarrendirte Tabak-Verlag zu Krapina im Wege der öffentlichen Concur-renz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem als geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision sich bedingt, verliehen werden wird. Dieser Verschleißposten hat seinen Bedarf an Tabak-Material aus dem 8 Meilen entfernten k. k. Tabak-Magazin in Agram zu beziehen, und es sind demselben die Tabakkleinverschleißer in den Gerichtsb-zirken Krapina, Klanjec, Pregrada, Zlatar und Ivancec zur Materialfassung zugewiesen, wobei die Fi-nanz-Verhörde berechtigt bleibt, in dem Um-fange der Tabak-Verschleißperipherie jede ihr angemessen scheinende Veränderung vorzunehmen, ohne daß der Verleger deshalb einen Anspruch auf irgend eine Entschädigung erlangt, dagegen bleibt ihm unbenommen, dieses Geschäft jederzeit drei Monate vorhinein aufzukündigen, welche Aufkündigungsfrist, wenn nicht wegen eines Ge-brechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleiß-geschäfte nach den bestehenden Vorschriften ein-zutreten hat, auch der Finanzverwaltung vorbe-halten wird. —

Bisher wurde für dieses Verlagsgeschäft drei ein viertel Provision von dem Großverschleiß-

preise der aus dem k. k. Tabak-Magazin abge-faßten Materiale verabfolgt und zugleich der Gewinn aus dem eigenen Kleinverschleiß zuge-standen.

Nur die Provision von dem Magazinspreise hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Den zugewiesenen Trafikanten, so wie den Consumenten im Großen hat der Verleger das Tabakmateriale um den Magazinspreis gegen bare Bezahlung zu verabfolgen und bezieht hievon die ihm zugestandene Provision, welche gleich bei der Abfassung des Tabaks von dem entfal-lenden Magazinspreise zu seinen Gunsten abge-rechnet wird.

Der Verleger hat das Tabakmateriale aus dem Tabakmagazine um den Magazinspreis gegen bare Bezahlung zu beziehen, demselben steht jedoch frei, nach Maßgabe des unangreifbar am Lager zu haltenden Tabakmaterials einen Ma-terialcredit anzusprechen, in welchem Falle er die im gleichen Betrage entfallende Caution entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem festgesetzten Werthe vorläufig zu erlegen hat, und bis zur Einräumung des beanspruchten Ma-terialcredits das benötigte Tabakmateriale bar bezahlen muß. Der Verleger ist ferner ver-pflichtet, einen, nach dem bisherigen Material-abgabe zu berechnenden zweimonatlichen Tabak-Materialvorrath stets unangreifbar am Lager zu halten.

Die Bewerber um den gedachten Tabak-Verschleißplatz haben den Betrag von 100 fl. C. M. als Reugeld bei einer k. k. Steuer- oder Gefällscasse zu erlegen und die dießfällige Cassa-Quittung, oder aber diesen Betrag im Baren dem gesiegelten und mit 15 kr. gestempelten Offerte anzuschließen, welcher längstens bis 12. Februar 1853, 12 Uhr Mittags, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Warasdin einzureichen ist, indem auf später einlangende Offerte keine Rücksicht genommen wird.

Die Offerte sind nach dem am Schlusse bei-gefügten Formulare zu verfassen und es sind demselben folgende Nachweisungen beizulegen:

- a) Die Cassaquittung über das erlegte Reugeld oder der bare Geldbetrag.
- b) Das Zeugniß über die erlangte Großjährig-keit und
- c) das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß.

Das Reugeld wird jenen Offerten, welche nicht Bestbieter bleiben, nach geschlossener Con-currenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, da-gegen jenes des Bestbieters, welcher das Tabak-Materiale gegen bare Bezahlung ablassen zu wollen sich erklärt, bis zur Abfassung des vor-geschriebenen unangreifbaren Tabak-Vorraths zu-rückbehalten, oder im Falle derselbe eine Tabak-Materials-Creditirung in Anspruch nimmt, in seine Caution eingerechnet. Sollte der Ersteher, die Geschäftsführung innerhalb längstens acht Tagen von der Bekanntmachung der Annahme seines Offertes anzutreten unterlassen, so wird der Großverschleißposten als erledigt betrachtet, und das erlegte Reugeld eingezogen. Letzteres findet auch dann Statt, wenn der Ersteher er-klärt, von dem Anbote freiwillig zurücktreten zu wollen.

Offerte welche die vorgeschriebenen Eigenschaf-ten nicht haben, oder unbestimmt lauten, werden nicht berücksichtigt werden.

Bei gleichlautenden Offerten wird sich die hierortige Entscheidung vorbehalten. Ein bestimm-ter Ertrag wird ebenso wenig zugesichert, als eine wie immer geartete Entschädigung oder Provi-sionserhöhung nachträglich Statt finden kann.

Ueber die mit diesem Verschleißgeschäfte ver-bundenen Obliegenheiten und Rechte kann sich Jedermann bei der Warasdin k. k. Finanz-Be-zirks-Direction im kurzen Wege um Belehrung bewerben.

Von der Concurrenz sind jene Personen aus-geschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleich-handel oder einer Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf Vorschriften über Monopols-Gegen-stände bezieht, ferner wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsban-des, der öffentlichen Ruhe oder des Eigenthumes verurtheilt oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestattet.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Ueber-nahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß so-gleich abgenommen werden.

Agram am 10. Jänner 1853.

Von der k. k. croatisch-slavonischen Finanz-Landes-Direction.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabakverlag zu Krapina, unter genauer Beobach-tung der kundgemachten Bedingungen und aller dießfalls bestehenden Vorschriften und insbeson-dere bezüglich der Tabak-Materialbevorzähigung gegen eine Provision von . . . (mit Buchsta-ben auszusprechen) Procenten von der Summe des Tabakmagazinspreises in Betrieb zu übernehmen und bitte zugleich um Zugestehung eines Credits von . . . (oder) und bin bereit, das Tabakmateriale jedesmal bar zu bezahlen.

Die in der Kundmachung bezeichneten drei Beilagen werden hier beige-schlossen.

Datum

Eigenhändige Unterschrift.  
Charakter, Wohnort.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabakverlages zu Krapina.

**3. 29. a (3) Nr. 253.**  
K u n d m a c h u n g.

Vom 20. Jänner 1853 an, wie auf Grund der Bestimmung des zwischen der k. k. österr. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österr. Lloyd am 9. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrages die Beförderung von Fahrpostsendungen mittelst der Lloyd-Dampf-schiffe in folgender Weise Statt finden:

1. Die Fahrpostsendungen nach und aus Lussin piccolo in Istrien, dann nach und aus Dalmatien werden unter gleichzeitiger Auflassung der Mallesfahrt Agram-Zara, ausschließend mit den zwischen Triest und Dalmatien vor der Hand wöchentlich ein Mal euführenden Dampfschiffen des österreichischen Lloyd befördert.

Die Postämter zu Lussin piccolo, Sebenico, Spalato, Lessina, Curzola, Ragusa und Cattaro werden in Folge dessen mit dem Fahrpostdienste betraut.

Die Sendungen dahin, so wie nach Zara, sind über Triest zu instradiren, und es sind die-selben, so wie die von den genannten Orten abgefertigten Sendungen, falls sie überhaupt porto-pflichtig sind, auf Grund der in den Meilenweisern enthaltenen Entfernung von dem Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte nach dem allgemeinen inländischen Fahrposttarife, oder falls die Sen-dungen aus Staaten des deutsch-österreichischen Postvereines einlangen, oder dahin abzufertigen sind, nach dem Postvereinstarife zu taxiren.

Die Benützung der Dampfschiffahrten zwi-schen Triest, Istrien und Fiume, dann zwischen Triest und Venedig, zum Fahrposttransporte, bleibt einem spätern Zeitpunkte vorbehalten.

2. Die k. k. Postämter haben ferner auch Sendungen nach dem dalmatinischen Hafenplaze

(Selve), woselbst zur Zeit ein Postamt nicht aufgestellt ist, und nach den in dem beiliegenden Verzeichnisse genannten ausländischen Hafensplätzen — wenn diese Sendungen mit Rücksicht auf ihren Inhalt und ihre Beschaffenheit zum Transporte mit der Post geeignet sind — zur Beförderung zu übernehmen.

Dieselben sind gleichfalls nach Triest zu istradiren, jedoch ist hiefür der Franco oder Porto nur bis Triest zu berechnen, wo sie dem Lloyd zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Ebenso werden die aus den bezeichneten Seehäfen in Triest einlangenden Sendungen, wenn sie zum Transporte mit der Post geeignet sind, nebst den allfällig darauf hastenden Lloyd-Gebühren mit dem von Triest ab entfallenden Porto nach dem inländischen oder Postvereinstarife belegt, mittelst der Landpostcourse an den Bestimmungsort befördert werden.

3. Bei dem Postamte in Triest und Lussin piccolo, dann bei den unter Punct 1) bezeichneten dalmatinischen Postämtern können nach Selve, und den mehrerwähnten ausländischen Hafensplätzen nur ämtliche Sendungen aufgenommen werden; Privatsendungen dahin sind nicht bei den Postämtern, sondern unmittelbar bei den Agentien des Lloyd aufzugeben.

Obiges wird in Befolgung des hohen Ministerial-Decretes vom 26. v. M., Zahl 20786-P., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Postdirection für das Küstenland und Krain.

Triest den 12. Jänner 1853.

**Verzeichniß**

jener ausländischen Hafensplätze, welche von den Dampfschiffahrten des österr. Lloyd berührt werden.

Itens. Bei den Fahrten nach Griechenland:

Ancona, Brindisi, Corfu, Argostoli, (Cefalonia) Zante, Patrasso, Lepante, Vostizza, Lutraki, Piraeus (Athen), Sira.

Itens. Bei den Fahrten nach der Levante:

Sira, Piraeus (Athen), Nauplia, Scio (Cesine), Smirna, Metelino, Capo-Baba, Tenedos, die Dardanellen, Salonich, Gallipoli und Constantinopel.

Itens. Bei den Fahrten nach den Donauhäfen und dem schwarzen Meere:

Burgos, Varna, Sulina, Tultscha, Galacz, Braila, Ineboli, Sinope, Samsun, Trapezunt, Battum.

Itens. Bei den Fahrten nach Syrien:

Rhodus, Larnaca, Beirut.

Itens. Bei den Fahrten nach Egypten:

Alexandrien.

3. 28. (3) Nr. 122, ad 101.

**Kundmachung.**

Im Bereiche der k. k. nied. österr. Post-Direction ist eine Stellenstelle, mit dem Adjutum jährlicher Zweihundert Gulden G. M., gegen Er-lag einer Dienstcaution im Betrage pr. 300 fl. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche unter Nachweisung der geschlichen Erfordernisse, dann ihrer sonstigen Eigenschaften und Sprachkenntnisse längstens bis 20. Jänner d. J., im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Post-Direction in Wien einzubringen und hierbei zugleich auch anzuzeigen, ob und im bejahenden Falle, in welchem Grade dieselben mit einem Beamten der genannten Direction verwandt oder v.erschwägert sind.

k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain. Triest den 8. Jänner 1853.

3. 33. a (3) Nr. 21.

**Licitations-Kundmachung.**

Ueber jene Bauobjecte, welche für das Jahr 1853 zur Ausführung präliminirt, und bei der am 22. December v. J. abgehaltenen zweiten Versteigerungs-Verhandlung nicht an Mann gebracht wurden, wird in Folge Besung der löblichen k. k. Landes-Baudirection vom 5/10. Jänner l. J., 3. 3875, den 31. Jänner l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr bei der löblichen k. k. Bezirkshaupt-

mannschaft Krainburg die dritte Licitations über nachstehende Bauten abgehalten werden, und zwar:

a) Für die Reconstruction der 14 Kloster langen Straßenstübmauer an der Loibler-Strasse, im Distanz-Zeichen VII/2 und der Landesgränze, im adjustirten Betrage von . 569 fl. 31 fr

b) Für die Herstellung des zweiten Theils dieser Straßenstübmauer in der Fortsetzung der Obigen, im Ausrufspreise von . 521 » 51 »

c) Die Herstellung der Straßenstübmauer an der Wurzner-Strasse, zwischen dem Distanz-Zeichen O/12-13, im Dittokr-Wegmeister-Districte, im adjustirten Ausrufsbetrage von . 407 » 42 »

d) Die Reconstruction der schadhaften Ratibouz-Brücke an der Wurzner-Strasse in eben diesem Wegmeister-Districte, zwischen dem Distanz-Zeichen II/15 auf III, im Ausrufsbetrage von . 1654 » 50 » und endlich

e) Die mit löblichem k. k. Baudirections-Decrete vom 30. December v. J., 3. 2857, bewilligte Herstellung eines pflasterartig ausgelegten und mit einer Pfahlwand eingefasteten Steinwurfes zum Schutze des linksseitigen Brückenkopfes der Dornegger-Brücke auf der Ranker-Kappler-Strasse, in dem adjustirten Betrage von . 328 » 4 »

Zusammen im Betrage von 3481 fl. 58 fr.

Auf gleiche Art wird wegen Ausführung jener Bauobjecte, welche in Folge der im Monate November 1851 eingetretenen Elementar-Ereignisse an der Wurzner-Reichsstrasse, Behufs der Sicherstellung der Communication zur Herstellung sich als dringend nothwendig darstellten, und bei der am 7. d. M. abgeführten 2. Versteigerungs-Verhandlung nicht an Mann gebracht wurden, den 3. Februar l. J. bei der löblichen k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf, Vormittag von 9 bis 12 Uhr und nöthigen Falls auch Nachmittag von 3 bis 6 Uhr die dritte Licitations-Verhandlung über nachstehende Bauten abgehalten werden, und zwar:

a) Die Herstellung eines Steinwurfes zur Sicherstellung der Strasse, zwischen dem Distanz-Zeichen O/12-13, im Dittokr-Wegmeister-Districte, im Ausrufsbetrage von . 372 fl. 58 fr.

b) Die Reconstruction des rechtsseitigen Brückenkopfes sammt der Ufermauer bei der Tauerburgerger-Brücke, in eben diesem Wegmeister-Districte, mit dem Kostenaufwande von . 847 » 36 »

c) Die Reconstruction der Straßenstübmauer nebst der Herstellung einer Wandmauer, zwischen dem Distanz-Zeichen IV/12-13, im Kronauer-Wegmeister-Districte, zusammen im Ausrufsbetrage von . 2156 » 23 »

d) Die Reconstruction der hölzernen Brücke, im Distanz-Zeichen VII/3-4, im Ausrufsbetrage von . 665 » 28 »

e) Die Herstellung einer Straßenstübmauer, im Distanz-Zeichen VII/5-6, im Ausrufsbetrage von . 568 » 40 »

f) Die Herstellung einer zweiten Straßenstübmauer, im Distanz-Zeichen VII/6-7, mit dem Kostenaufwande von . 550 » 49 »

g) Die Herstellung einer neuen Straßenstübmauer am Wurzner-Berge, an der Stelle der dermal bestehenden, schon ganz schadhaften Ringelwand, im Distanz-Zeichen VII/6-7, im adjustirten Ausrufsbetrage von . 1000 » 3 »

Zusammen im Betrage von 6161 fl. 57 fr.

Zu diesen an den angeführten Tagen abgehaltenen dritten Licitations-Verhandlungen werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die Baupläne, summarischen Kostenüberschläge und Baubeschreibungen, dann die allgemeinen und speziellen Licitationsbedingungen bei dem gefertigten Bezirks-Bauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der abgehaltenen Versteigerungs-Verhandlung auch bei den betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften eingesehen werden können.

Jeder Licitant ist übrigens verbunden, vor Beginn der mündlichen Versteigerung das 5 % Reugeld des Ausrufsbetrages, von dem zur Ausführung zu übernehmen beabsichtigten Bauobjecte der Licitations-Commission zu erlegen, welches nach erfolgter Genehmigung seines Angebotes auf die vorgeschriebene 10 %ige Caution zu ergänzen, und diese bis zum Ausgange der bedungenen einjährigen Haftungszeit, vom Tage der erfolgten Collaudirung und Uebernahme des vollendeten Bauobjectes an gerechnet, bei der betreffenden Depositencasse deponirt zu verbleiben haben wird.

Die Zeit für die wirkliche Ausführung dieser Bauobjecte, so wie die Ratenzahlung der nach der Liquidirung sich herausstellenden Entschädigungsbeträge jedes einzelnen Bauobjectes ist in den bezüglichen speziellen Bedingungen festgesetzt, und kann daher dort entweder beim Bezirks-Bauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder am Tage der Verhandlung bei der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft eingesehen werden.

Schriftliche Offerte, gehörig verfaßt und mit dem vorgeschriebenen 15 Kreuzer Stempel versehen, werden nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen nicht beachtet und zurückgewiesen werden.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß, im Falle die Ausführung dieser hier angeführten und ausgetobenen Bauobjecte bei den dießfälligen neuerlichen Verhandlungen nicht um oder unter dem Ausrufspreise an Mann gebracht werden sollte, auch höhere Angebote angenommen werden, die Ratification derselben jedoch jedenfalls sich vorbehalten wird.

Vom k. k. Bezirks-Bauamt Krainburg am 17. Jänner 1853.

3. 91. (1) Nr. 7231.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem abwesenden Gottfried Perko, gewesenen Finanzwachaufseher, als Schuldner, und dem ebenfalls abwesenden Josef Perko, von Gottschee Nr. 13, als Hypothekarbesitzer, bekannt gemacht: Es habe wider dieselben Josef Kreuzmayer, Schuhmacher in Altemarkt Nr. 1, Bezirkes Laas, die Klage auf Zahlung der Forderung aus dem Schuldscheine ddo. 8. September 1850, pr. 21 fl. G. M. und auf Rechtsfertigung der dießfalls erwirkten Superpränotation bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Tag-satzung zum summarischen Verfahren auf den 2. April 1853, Früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 der allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet worden ist.

Nachdem der Aufenthaltort der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Michael Perz von Gottschee als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Beisage erinnert, daß sie zur angeordneten Tag-satzung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Lehelse an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtsunmäßigen Wege einzuschreiten haben, widrigenfalls sie die Folgen ihrer Säumniß nur sich selbst beizumessen hätten.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 18. December 1852.

3. 82. (1) Nr. 2315276.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gemacht: daß in der Executionssache des Johann Kuralt von Spreinavas, wider Martin Pipan von Dobovsche, pct. 134 fl. 30 kr. c. s. c., zur Vornahme der mit Bescheide vom 2. September l. J., 3. 3276, bewilligten Executiven Feilsetzung der, der Maria Pipan gehörigen, noch auf Namen Maria Pipan vergewährten, im Grundbuche des Gutes Dietelstein sub Rect. Nr. 10 vorkommenden, zu Dobovsche Nr. 3 gelegenen, auf 478 fl. bewertheten Kausenrealität sammt An- und Zugehör,

